

## Unsere Themen im Dezember:

Neues aus der Kanzlei

Alle Jahre wieder: Verjährung droht

Urlaubsanspruch bei Krankheit

Advent, Advent, die Wohnung brennt!

Tannenbaumtransport und Ordnungswidrigkeitenrecht



## Neues aus der Kanzlei

### Bürozeiten während der Feiertage

Wir sind am Mittwoch, den 23.12. bis 18.00 Uhr sowie in der Woche vom 28. bis 30.12.2009 wie üblich ganztags für Sie da.

Am Heiligabend und am 31.12.2009 haben wir insbesondere für Notfälle bis 12.00 Uhr geöffnet.

Bitte beachten Sie, daß verjährungsunterbrechende Maßnahmen wie Klage und Mahnbescheid rechtzeitig beantragt werden müssen. Eine fristgerechte Bearbeitung erfordert auch in Ihrem Interesse, dass wichtige Schreiben nicht auf den „letzten Drücker“ bei uns eingereicht werden.

Auch im kommenden Jahr steht Ihnen unser MHC Team ab Montag, den 04.01.2010 wieder zu den üblichen Bürozeiten, d.h. von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr zur Verfügung.

### Alle Jahre wieder - Verjährung droht!

Am 31.12.2009, nach den einschlägigen Vorschriften kein Feiertag oder Sonnabend oder Sonntag, verjähren eine Vielzahl von Ansprüchen, insbesondere solche Ansprüche, die im Jahre 2006 entstanden sind. Eine wirksame Verjährungsunterbrechung oder Hemmung der Verjährung gewährleistet nur ein gerichtliches Verfahren oder aber auch ein Mahnverfahren. Zum Jahresende herrscht daher bei den Mahnabteilungen der Amtsgerichte regelmäßig Hochbetrieb. Eine Antragstellung per Telefax ist nicht ausreichend.

Bundesweit gibt es mehrere zentrale Mahngerichte, bei denen Mahnbescheidsanträge auch online gestellt werden können, so beispielsweise beim Amtsgericht in Mayen und in Hünfeld.

Der schnellste und sicherste Weg zum gerichtlichen Mahnverfahren ist die ONLINE-Antragstellung, die Ihnen von MHC ohne zusätzliche Kosten angeboten wird.



## Wir erklären ... Recht

### Urlaubsanspruch bei Krankheit

von Rechtsanwältin Carla König-Nölle

*Fachanwältin für Arbeitsrecht*



**Frau König-Nölle berät Sie gerne in allen arbeitsrechtlichen Fragen!**

Hat man auch dann Anspruch auf Urlaub, wenn man das ganze Jahr krank war?

Das Jahr geht zu Ende und als lang erkrankter Arbeitnehmer stellt sich dann oft die Frage, was ist mit meinem Urlaub?

Bisher ist das Bundesarbeitsgericht in ständiger Rechtsprechung davon ausgegangen, dass der Urlaubsanspruch eines lang erkrankten Mitarbeiters spätestens am 31.3. des Folgejahres verfällt.

Diese Rechtsprechung wurde allerdings im Januar 2009 vom Europäischen Gerichtshof „gekippt“, das heißt, sie ist europarechtswidrig. Infolge dieses Urteils können langfristig erkrankte Arbeitnehmer künftig ihren aus den vergangenen Jahren stammenden, während der Krankheitszeiten nicht genommenen Urlaub bei Wiederantritt des Dienstes als Resturlaub verlangen, oder, wenn das Arbeitsverhältnis beendet wird, eine finanzielle Abgeltung für den Resturlaub fordern.

Die Höhe der Forderung kann beträchtlich sein, da die Gerichte bisher keine zeitlichen Grenzen gezogen haben.

Die Rechtsänderung wird auch Auswirkungen auf das Kündigungsschutzrecht haben. Arbeitgeber werden sich daher intensiver darum bemühen, sich von langfristig erkrankten Mitarbeitern zu trennen und ggf. Abfindungen in Aussicht stellen.

Dies ist aus Arbeitnehmersicht nicht nur negativ zu sehen, da die drohende Belastung mit hohen Urlaubsansprüchen Arbeitgeber bewegen könnte, auch bei krankheitsbedingten Kündigungen Abfindungen anzubieten.

Sofern Sie sich in einer solchen Situation befinden, sollten Sie Ihre Urlaubsansprüche bei Ihrem Arbeitgeber geltend machen.

Kündigt Ihr Arbeitgeber krankheitsbedingt, dürfen Sie bei den Verhandlungen mit dem Arbeitgeber diese Ihnen zustehenden Ansprüche auf Abgeltung Ihres Resturlaubes nicht vergessen. Wegen weiterer Einzelheiten wenden Sie sich bitte an Ihren Anwalt bei MHC.

## Advent, Advent, die Wohnung brennt!



von Rechtsanwalt Marc Schneider

**Herr Schneider berät Sie gerne  
in allen Fragen des Mietrechts**

Alle Jahre wieder - nicht nur zur Weihnachtszeit - kommt es in vielen Mietwohnungen zu Brandschäden durch den falschen Umgang mit Kerzen bzw. Wunderkerzen. Wer dafür einzustehen hat, ist in den meisten Fällen eine Frage des Verschuldens. Die Rechtsprechung hat dazu in mehreren nachweihnachtlichen Urteilen Stellung bezogen:

Werden brennende Kerzen in der Wohnung unbeobachtet gelassen, so hängt es nach der Rechtsprechung von den Umständen des Einzelfalles ab, ob der von der Kerze verursachte Zimmerbrand durch grobe Fahrlässigkeit verursacht worden ist.

Bei dieser Frage sind die Gerichte jedoch unterschiedlicher Meinung: So hat das OLG Oldenburg in einem Fall entschieden, in dem sich der später Geschädigte die Adventskerzen an seinem stark ausgetrockneten Adventskranz bis in den Sommer hinein regelmäßig anzündete und durch die herunterbrennenden Kerzen Teile des Gestecks in Flammen gerieten, dass dieser extreme Adventsliebhaber in diesem Fall grob fahrlässig gehandelt hat (OLG Oldenburg, Urteil vom 17.01.2001, AZ. 2 U 200/00).

Anders entschied jedoch das OLG Köln in seiner Entscheidung vom 27.09.1994 (VersR 1994, 1295). Danach handelt der Bewohner einer Wohnung nicht grob fahrlässig, der vor dem Verlassen der Wohnung die Kerzen eines Adventskranzes zwar ausgeblasen, sich aber nicht vom vollständigen Verlöschen der noch glimmenden Dochte überzeugt hat.

Etwas entspannter gehen die Gerichte jedoch mit Schäden durch Wunderkerzen am Weihnachtsbaum um. Denn es existiert nach der Rechtsprechung kein allgemeinkundiges Wissen um die Gefährlichkeit von Wunderkerzen. Insbesondere die Möglichkeit, dass eine angezündete Wunderkerze im Stande ist, an einem Weihnachtsbaum einen explosionsartig sich ausbreitenden Brand auszulösen, ist nach einer Entscheidung des OLG Frankfurt am Main vom 18.05.2006, (AZ. 3 U 104/05) nicht allgemein in der Bevölkerung bekannt.

Diese rein versicherungsrechtliche Problematik nützt aber einem Mieter nichts. Denn ein Mieter haftet auch zumindest wegen leichter Fahrlässigkeit, wenn die Kinder in der Nähe eines aufgestellten Weihnachtsbaumes nicht ausreichend beaufsichtigt mit ihren Wunderkerzen spielen und sich daraus ein Wohnungsbrand entwickelt, so das Landgericht Frankfurt am Main mit Urteil vom 30. Mai 2006.

Um diesen rechtlichen Folgen im neuen Jahr zu entgehen, lohnt es sich auf jeden Fall selbst Vorsorgemaßnahmen zu treffen und immer einen Eimer Wasser in erreichbarer Nähe stehen zu haben!

## Tannenbaumtransport und Ordnungswidrigkeitenrecht

Weihnachten ist ohne einen schön geschmückten Tannenbaum im Wohnzimmer undenkbar. Beim Abholen des guten Stückes müssen Sie allerdings folgendes bedenken: Der Baum darf auf dem Fahrzeugdach nicht ohne ausreichende Sicherung, d. h. nur festgezurrt auf dem Dachgepäckträger und mit der Spitze nach hinten transportiert werden. Beim Transport im Fahrzeuginneren darf der Baum weder die Sicht des Fahrers noch dessen Beweglichkeit behindern. Ragt der Baum mehr als einen Meter über das Heck hinaus, muss eine rote Warnfahne dort angebracht sein. Ansonsten riskiert man ein Bußgeld. Bleibt zu hoffen, daß die Gesetzeshüter auch in diesem Jahr in der Vorweihnachtszeit beim Knöllchenverteilen milde gestimmt sind...



*Am Ende eines Jahres  
darf eines nicht fehlen:*

***Unser Dank an Sie!***

*Wir danken unseren treuen Mandanten und wir wünschen  
Ihnen und Ihrer Familie eine Weihnachtszeit voller schöner  
Momente und Erinnerungen -  
und natürlich ein  
glückliches und gesundes neues Jahr 2010.*



Weihnachtskrippe 2009 - gestaltet von der MHC-Mitarbeiterin Carmen Schmitt

### Impressum

Herausgeber:

MHC Dr. Hilb & Kollegen Notar und Fachanwälte  
Limburger Straße 36, 65555 Limburg

Telefon: 06431/9874-0 Fax: 06431/9874-74 E-Mail: mail@mhc.de

Verantwortlich für den Inhalt: Rechtsanwalt und Notar Dr. Thomas Hilb  
zum Impressum siehe auch: <http://www.mhc.de>

**Um diesen Mandantenbrief zu abonnieren, besuchen Sie bitte  
<http://www.mhc.de> und wählen Sie den Menüpunkt „Informationen“**

Dieses Angebot ist für Sie kostenfrei. Ihre Mailadresse wird  
selbstverständlich nicht an Dritte weitergegeben.

Der Inhalt dieses Mandantenbriefes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die verkürzte Darstellung bedingt, dass eine vollständige Beschreibung der jeweils relevanten Rechtslage hier nicht möglich ist und daher eine professionelle Beratung nicht ersetzt. Trotz sorgfältiger Bearbeitung bleibt eine Haftung ausgeschlossen. Bitte vereinbaren Sie einen Termin in unserer Kanzlei.

**Der nächste MHC-Mandantenbrief erscheint im Februar 2010**

©MHC 2009